OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852170/7/HW

Datum: Linz, 23. Dezember 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch die B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.10.2025, GZ: BHLLBSS-2025-324194/5-PB, betreffend Entziehung und Ausstellung eines Taxilenkerausweises den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.10.2025, GZ: BHLLBSS-2025-324194/5-PB wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wird ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer (kurz „Bf“) der von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 07.12.2005 ausgestellte Taxilenkerausweis mit der Nummer D wegen dem Verlust der Vertrauenswürdigkeit entzogen (Spruchpunkt 1.) und der Antrag vom 07.04.2025 auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises auf Scheckkarte abgewiesen wird (Spruchpunkt 2.). Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass laut Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.09.2025 der Bf verdächtig und geständig sei, in Form von Taxifahrten Beihilfe zum Vergehen der entgeltlichen Weitergabe von Suchtgift gemäß § 27 Abs. 1 und 2a SMG begangen zu haben, wobei die für die Erteilung oder den Erhalt eines Taxilenkerausweises erforderliche Vertrauenswürdigkeit infolge der Beförderung eines Drogenhändlers und der damit erfolgten Beihilfe zum Drogenhandel als weggefallen anzusehen wäre.

I.2. In der vom Bf dagegen erhobenen Beschwerde wird beantragt, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der Sache selbst zu entscheiden und der Beschwerde stattzugeben.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt und in die im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren erfolgte Eingabe. Danach wird von folgendem Sachverhalt ausgegangen:
Dem Bf wurde am 07.12.2005 von der Landespolizeidirektion Oberösterreich ein Taxilenkerausweis mit der Nummer D ausgestellt, am 07.04.2025 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises im Scheckkartenformat (unbestrittene Feststellungen angefochtener Bescheid).
Im Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.09.2025 wird ausgeführt, dass der im Inland strafrechtlich unbescholtene Bf verdächtig und geständig sei, durch sein Handeln (Chauffeurdienst als Taxifahrer) einen Tatbeitrag zum Vergehen der entgeltlichen Weitergabe von Suchtgift (gemäß § 27 Abs. 1 und 2a SMG) des abgesondert verfolgten C__ begangen zu haben, indem er diesen im Zeitraum von Anfang April 2025 (mit Unterbrechung) bis zuletzt am 23.04.2025 zu Kokainverkäufen – in Kenntnis dieses Umstandes – chauffiert habe. Weiters wird im Abschlussbericht angeführt, dass C__ angegeben hätte, dass der Bf mit den Suchtgiftgeschäften nichts zu tun habe und er (C__) nicht denke, dass der Bf mitbekommen habe, dass er (C__) Kokain verkauft habe (im Behördenakt befindlicher Abschlussbericht).
Abgesehen vom Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich und der Niederschrift über die Beschuldigtenvernehmung sind im Behördenakt keine

brauchbaren Beweisergebnisse betreffend die Vertrauenswürdigkeit des Bf vorhanden (Behördenakt).
Aufgrund des im Abschlussbericht der Landespolizeidirektion Oberösterreich angeführten Verdachts erfolgte ein Strafverfahren gegen den Bf, wobei sich der Bf in der Hauptverhandlung vom 17.10.2025 vor dem Landesgericht Linz als nicht schuldig bekannte. Die Hauptverhandlung wurde vertagt, da nach Ansicht des Landesgerichtes Linz eine zeugenschaftliche Einvernahme des Chef Insp. E__ sowie des C__ benötigt werden würden (ON 5).
Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 18.11.2025 wurde das Strafverfahren gegen den Bf gemäß §§ 199 iVm 200 Abs. 5 StPO endgültig eingestellt. In der Begründung dieses Beschlusses wurde unter anderem insbesondere Folgendes ausgeführt: Der Bf habe die Verantwortung für die ihm vorgeworfene Tat übernommen, weshalb ihm aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 198 StPO die Einstellung des Verfahrens für den Fall in Aussicht gestellt wurde, dass von ihm binnen 14 Tagen ein näher genannter Geldbetrag zugunsten des Bundes bezahlt wird. Nachdem der Bf den Geldbetrag nachweislich bezahlt habe, die Schuld des Bf unter Berücksichtigung aller Umstände als nicht schwer anzusehen sei und das Verfahren nicht nach § 205 StPO fortzusetzen sei, sei das Verfahren gemäß §§ 199 iVm 200 Abs. 5 StPO endgültig einzustellen, wobei weder spezial- noch generalpräventive Erwägungen fallbezogen diesem Vorgehen entgegenstünden (ON 5).
Der Rechtsvertreter des Bf wies im gegenständlichen Verwaltungsverfahren ausdrücklich darauf hin, dass die Verantwortungsübernahme durch den Bf ausschließlich aus prozessualen Überlegungen erfolgt sei, keinerlei Bindungswirkung entfalte und der Bf strafrechtlich als unbescholten gelte (ON 5).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten gründen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist. Es stehen einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO ist der Taxilenkerausweis (nur) auszustellen, wenn der Bewerber vertrauenswürdig ist. Gemäß § 10 Abs. 3 BO ist der Taxilenkerausweis von der nach dem Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Behörde auf Antrag für weitere fünf Jahre zu verlängern, wenn die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO weiterhin besteht. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 BO wird der Taxilenkerausweis ungültig und muss bei der Behörde

abgeliefert werden, wenn eine der sonstigen in § 6 BO bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die Frage, ob eine Person (im Sinne der BO) vertrauenswürdig ist, auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens dieser Person zu beurteilen, wobei die Behörde an rechtskräftige Bestrafungen insofern gebunden ist, als damit die Tatsache der Handlungen oder Unterlassungen, derentwegen die Bestrafung erfolgt, feststeht (vgl. etwa VwGH 13.03.2025, Ra 2024/03/0083).

III.2. Im vorliegenden Fall liegen auch unter Berücksichtigung der ON 5 keine ausreichenden Verfahrensergebnisse vor, um beurteilen zu können, ob beim Bf die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO (weiterhin) besteht. Einerseits ist die Vertrauenswürdigkeit gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 BO auf Grund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens zu beurteilen und es liegen abgesehen von vereinzelten Beweisergebnissen (Abschlussbericht, Niederschriften über Vernehmung) betreffend den Vorwurf der Beihilfe zum Vergehen der entgeltlichen Weitergabe von Suchtgift überhaupt keine Ermittlungsergebnisse vor, sodass insbesondere etwa nicht feststeht, ob der Bf als verkehrszuverlässig im Sinne des § 7 FSG anzusehen ist (vgl. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. a BO), ob betreffend den Bf wiederholte rechtskräftige Bestrafungen wegen Übertretungen der die Ordnung und die Sicherheit des Straßenverkehrs regelnden Vorschriften vorliegen (vgl. § 6 Abs. 1 Z 3 lit. b BO) bzw. ob betreffend den Bf sonstige rechtskräftige Bestrafungen oder Umstände vorhanden sind, welche allenfalls der Annahme der Vertrauenswürdigkeit (im Sinne der BO) entgegenstehen könnten. Andererseits lässt sich auf Basis der vorhandenen Beweisergebnisse auch nicht einmal feststellen, ob bzw. inwieweit der Bf allenfalls eine Beilhilfe zum Vergehen der entgeltlichen Weitergabe von Suchtgift zu verantworten hat, insbesondere zumal das gerichtliche Strafverfahren ohne Verurteilung mit Beschluss des Landesgerichtes Linz eingestellt wurde, der Bf sich im gegenständlichen Verwaltungsverfahren (und auch in der Hauptverhandlung vom 17.10.2025) nicht geständig zeigt(e) und die bisher vorhandenen Angaben von C__ eher gegen eine Strafbarkeit des Bf sprechen. Auch das Landesgericht Linz ist im Übrigen in der Hauptverhandlung vom 17.10.2025 davon ausgegangen, dass noch (weitere) zeugenschaftliche Einvernahmen erforderlich sein würden. Auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse kann daher nicht beurteilt werden, ob der Bf vertrauenswürdig im Sinne der BO ist, sodass auch nicht beurteilt werden kann, ob dem Bf der Taxilenkerausweis zu entziehen ist bzw. ob die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Taxilenkerausweises auf Scheckkarte vorliegen. Der maßgebliche Sachverhalt steht somit nicht fest und es sind ergänzende Ermittlungen erforderlich.

III.3. Im vorliegenden Fall wurde der entscheidungswesentliche Sachverhalt von der belangten Behörde (aufgrund des Unterlassens von Ermittlungen) nur unzureichend festgestellt und es liegen im gegenständlichen Verwaltungsverfahren

keine für eine Entscheidung in der Sache nach § 28 Abs. 2 VwGVG ausreichenden „brauchbaren Ermittlungsergebnisse“ vor (siehe III.2.), sodass gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde erfolgen kann (vgl. VwGH 23.02.2017, Ra 2016/09/0103; 20.10.2015, Ra 2015/09/0088). Verfahrensgegenständlich ist insbesondere auch nicht ersichtlich, dass eine Ermittlung des Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst im Interesse der Raschheit gelegen wäre. Es ist in diesem Zusammenhang im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass unter anderem auch die Abweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Taxilenkerausweises auf Scheckkarte Sache des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens ist und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, selbst wenn es die erforderlichen Ermittlungsschritte zur Gänze selbst setzen würde, im Ergebnis – soweit sich schließlich ergeben sollte, dass dem Antrag stattzugeben wäre – den Taxilenkerausweis nicht selbst ausstellen könnte (vgl. VwGH 26.03.2021, Ra 2019/03/0128, zur Erteilung einer Auskunft). Dies spricht aber dafür, dass der Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung im hier vorliegenden Zusammenhang am besten dadurch Rechnung getragen werden kann, dass eine Zurückverweisung an die Verwaltungsbehörde erfolgt. Es ist im vorliegenden Fall auch nicht davon auszugehen, dass eine Ermittlung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die belangte Behörde wird im fortzusetzenden Ermittlungsverfahren insbesondere zu ermitteln haben, inwieweit der Bf allenfalls eine Beihilfe zum Vergehen der entgeltlichen Weitergabe von Suchtgift begangen hat bzw. ob allenfalls andere Umstände (etwa bestimmte rechtskräftige Bestrafungen) vorliegen, die gegen eine Vertrauenswürdigkeit des Bf sprechen. Aufgrund eines im Ermittlungsverfahren festzustellenden Gesamtverhaltens ist sodann zu beurteilen, ob der Bf (im Sinne der BO) vertrauenswürdig ist.
Obiter sei noch auf § 26a BO hingewiesen, sodass zu prüfen sein wird, inwieweit eine Fortsetzung des „Entziehungsverfahrens“ geboten erscheint.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (siehe etwa die zitierten Entscheidungen) anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls, sodass dieser Entscheidung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger